

## ORDNUNG DER SÄCHSISCHEN VOLLEYBALLJUGEND (SVJO)

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Ordnung regelt Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeit der Sächsischen Volleyballjugend (SVJ) innerhalb des Sächsischen Sportverbandes Volleyball e.V. (SSVB).
- 1.2 Die SVJ vertritt die Interessen der volleyballspielenden Jugendlichen des SSVB in allen Belangen.
- 1.3 Die SVJ ist Mitglied der Sächsischen Sportjugend und der Deutschen Volleyball Jugend (DVJ). Sie arbeitet mit anderen Jugendorganisationen zusammen.
- 1.4 Ziele und Aufgaben der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit des SSVB ist
  - a) die Führung und Betreuung der ihm anvertrauten Jugend;
  - b) die Erziehung in sportlichem und fairem Geist;
  - c) die geistige, körperliche, soziale sowie leistungsmäßige Förderung der Jugendlichen;
  - d) die Vermittlung gesellschaftlicher Werte des Volleyballsports bei Veranstaltungen des sportlichen Trainings, des Wettkampfs sowie durch gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Veranstaltungen;
  - e) die Mitbestimmung der Jugendlichen im Verein und im Verband;
  - f) die Einbeziehung der jungen Menschen bei internationalen Jugendbegegnungen und Jugenderholung in das sportliche Leben;
  - g) die Teilnahme an Landessport- und Landesjugendtreffen.
- 1.5 Der Schwerpunkt der Jugendarbeit liegt bei den Vereinen.
  - 1.5.1 Die Jugendarbeit umfasst insbesondere: Regelmäßige Übungsstunden, Spiele und Lehrgänge sowie Vorträge, Gruppenabende, Besuche von kulturellen, sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen und Einrichtungen.
  - 1.5.2 Den Vereinen obliegt die Gründung und Betreuung von Jugendmannschaften. Die Betreuung der Jugend ist einem Jugendleiter zu übertragen.

### 2. Jugendverbandstag

- 2.1 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendverbandstags sind
  - a) die Mitglieder Vorstandes;
  - b) die Kreis-/Stadtjugendwarte des SSVB.
- 2.2 Der Jugendverbandstag findet alle 4 Jahre mindestens 8 Wochen vor dem Verbandstag des SSVB statt. Sein Termin ist mindestens 3 Monate vorher den Mitgliedern vom Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu geben. Gleichzeitig sind die Mitglieder darauf hinzuweisen, dass Anträge an den Jugendverbandstag spätestens 8 Wochen vor dem Jugendverbandstag an den Vorsitzenden einzureichen sind.
- 2.3 Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Präsidiums, die Bezirks- und Kreis-/Stadtjugendwarte mindestens 4 Wochen vor dem Jugendverbandstag schriftlich einzuladen.
- 2.4 Der Einladung sind beizufügen:
  - a) Termin und Ort;
  - b) Tagesordnung;
  - c) Inhalt wichtiger Beschlussvorlagen;
  - d) eingebrachte Anträge.

- 2.5 Die Leitung des Jugendverbandstages obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- 2.6 Der Beschlussfassung des Jugendverbandstages unterliegen insbesondere:
  - a) die Genehmigung des Protokolls des jeweils letzten Jugendverbandstages;
  - b) die Wahl des Vorsitzenden und des Landesjugendspielwarts;
  - c) die Änderungen der SVJ-Ordnung;
  - d) die Änderungen der Jugendspielordnung;
  - e) die Änderung sonstiger Bestimmungen im Jugendbereich;
  - f) die Erstellung und Überwachung des Finanzplanes des Vorstandes.
- 2.7 Die Beschlüsse des Jugendverbandstages sind vom Verbandstag oder dem Hauptausschuss des SSVB zu bestätigen.
- 2.8 Jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Kreis-/Stadtjugendwart hat eine Stimme.
- 2.9 Die Bezirks- und Kreis-/Stadtjugendwarte sind die Vertreter der Bezirke bzw. Kreise/Städte. Die Übertragung ihres Stimmrechts ist auf ein gewähltes Mitglied ihres Bezirks- bzw. Kreis-/Stadtausschusses zulässig.
- 2.10 Jeder satzungsgemäß einberufene Jugendverbandstag ist mit den Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

### 3. Der Vorstand

- 3.1 Der Vorstand der SVJ bildet den Landesjugendausschuss des SSVB. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) dem Landesjugendspielwart (stellvertretender Vorsitzender);
  - c) dem Vorsitzenden des Nachwuchsleistungsausschusses des SSVB;
  - d) dem Regionaljugendspielwart;
  - e) dem Vertreter des Landesbeachausschusses des SSVB;
  - f) dem Vertreter des Landesschiedsrichterausschusses des SSVB;
  - g) den Bezirksjugendwarten.
- 3.2 Der Vorstand ist für die Jugendarbeit und alle Jugendfragen im Bereich des SSVB zuständig.
- 3.3 Dem Landesjugendspielwart obliegt die Vorbereitung des Jugendspielverkehrs (Staffeleinteilung, usw.) und die Abstimmung von Spielterminen in Zusammenarbeit mit dem Landesspielausschuss des SSVB und dem Regionaljugendspielwart.
- 3.4 Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- 3.5 Der Vorsitzende und der Landesjugendspielwart vertreten sich gegenseitig.
- 3.6 Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so bestimmt der Vorstand einen amtierenden Vorsitzenden bzw. Stellvertreter bis zum nächsten Jugendverbandstag.
- 3.7 Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes aus, so bestimmt der jeweilige Ausschuss einen Nachfolger entsprechend der Satzung und Ordnungen des SSVB.

#### **4. Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes**

##### **4.1 Der Vorsitzende**

- a) ist dem Verbandstag/Hauptausschuss und dem Präsidium des SSVB sowie dem Jugendverbandstag und dem Vorstand der SVJ gegenüber verantwortlich für den gesamten Jugendbereich und für die Erfüllung der Aufgaben der SVJ;
- b) ist Vorsitzender des Landesjugendausschusses;
- c) Überprüft in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendspielwart die Tätigkeit der Staffelleiter und der Bezirksjugendwarte und ist berechtigt, sowohl Entscheidungen des Landesjugendspielwarts wie auch der Bezirksjugendwarte und Staffelleiter aufzuheben. Seine Entscheidungen können vom Jugendausschuss korrigiert werden;
- d) arbeitet mit dem Nachwuchsleistungsausschuss des SSVB zusammen;
- e) unterstützt und berät Vereine bei Maßnahmen im Jugendbereich;
- f) ist verantwortlich für Veröffentlichungen zur Jugendarbeit;
- g) wirkt mit bei der Entwicklung neuer Formen des Volleyballsports;
- h) vertritt den SSVB bei Sitzungen der sächsischen Sportjugend sowie bei der Deutschen Volleyballjugend und anderen Jugendorganisationen;
- i) ist für den Finanzplan der SVJ verantwortlich.

##### **4.2 Der Landesjugendspielwart:**

- a) ist verantwortlich für den überbezirklichen Jugendspielverkehr (z. B. Meisterschaften, Qualifikationen, Jugendpokal);
- b) überwacht die Tätigkeit der Bezirksjugendwarte und ist berechtigt, deren fehlerhafte Entscheidungen und ihrer Jugendstaffelleiter aufzuheben beziehungsweise bei Untätigkeit einzugreifen;
- c) kann Staffelleiter bei Untätigkeit oder Unfähigkeit von ihrer Tätigkeit entbinden;
- d) ist verantwortlich für Veröffentlichungen zum Jugendspielverkehr und die Zusammenstellung von Staffelleiterunterlagen;
- e) leitet den Jugendspielausschuss.

##### **4.3 Die Bezirksjugendwarte**

- a) sind verantwortlich für den Jugendspielverkehr auf Bezirksebene;
- b) überwachen die Staffelleiter ihres Bezirkes und sind berechtigt, deren fehlerhafte Entscheidungen aufzuheben beziehungsweise bei Untätigkeit einzugreifen;
- c) sind zuständig für die Staffeleinteilung und die Staffelleitereinweisung;
- d) wirken in Zusammenarbeit mit ihrem Bezirksausschuss mit bei Fördermaßnahmen im Bereich U14, U13 und U12 sowie bei Aktivitäten im Bereich der Kooperation Schule - Verein;
- e) vertreten die Anliegen der Jugend im Bezirksausschuss.

##### **4.4 Der Vertreter des Landesbeachausschusses ist verantwortlich für den Jugendbeachbereich auf Landesebene.**

**5. Jugendarbeit**

- 5.1 Der Jugendspielverkehr ist in der Landesjugendspielordnung (LJSO) und der Landesspielordnung (LSO) des SSVB geregelt.
- 5.2 Die Staffelleiter werden vom Landesjugendspielwart bzw. Bezirksjugendwart benannt. Aufgabe der Staffelleiter ist die Überwachung des Spielverkehrs in ihrer Staffel. Eine gute Zusammenarbeit mit den Vereinen und den Zuständigen des Jugendausschusses ist anzustreben. Der Staffelleiter hat sich nach der LJSO und der LSO zu richten.

**6. Veröffentlichungen**

Ausschreibungen und Hinweise des Vorstandes werden in den Medien des SSVB (z. B. Verbandsnachrichten, Newsletter) veröffentlicht.

**7. Finanzverwaltung**

Die im Haushaltsplan des SSVB für die Jugendarbeit ausgewiesenen und der SVJ für die Zwecke der Jugendarbeit beschlossenen Mittel werden vom Vorstand gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des SSVB sowie dem bestätigten Finanzplan verwaltet.

**8. Geschäftsführung**

Für die Geschäftsführung im Rahmen der Jugendarbeit ist die Geschäftsstelle des SSVB zuständig.

**9. Inkrafttreten**

- 9.1 Es gelten die Satzung und die Ordnungen des SSVB.
- 9.2 Die Ordnung der Sächsischen Volleyballjugend wurde vom 7. Verbandstag am 17.11.2010 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:
  - 19.12.2014 vom Verbandstag.